

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11120
vom 24. Februar 2022
über Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses zur Sanierung des
Autobahndreiecks Funkturm vom 02. September 2021 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Aufgrund welcher Datenlage und Vergleichsbewertung kommt der Senat zu der Einschätzung, dass es sich beim Autobahndreieck Funkturm um einen Unfallschwerpunkt handelt (Bitte um nachvollziehbare Darstellung und Aufschlüsselung der Daten)?

Antwort zu 1:

Die Polizei Berlin registriert das Unfallgeschehen im Land Berlin und veröffentlicht entsprechende Verkehrsunfallberichte und -statistiken. Weiterführende Informationen hierzu finden sich unter <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/verkehrssicherheit/verkehrsunfallstatistik/>.

Frage 2:

Ist dem Senat die vom Siedlerverein Eichkamp entwickelte Planungsvariante, die eine genehmigungsfähige Offenhaltung der Zu- und Abfahrt Messedamm-Süd/Halenseestraße an ihrer gegenwärtigen Position darstellt, bekannt und wie wurde diese in die Planungen zum Umbau mit einbezogen?

Antwort zu 2:

Dem Senat ist eine Planungsvariante, die eine genehmigungsfähige Offenhaltung der Zu- und Abfahrt Messedamm-Süd/Halenseestraße an ihrer gegenwärtigen Position darstellt nicht bekannt. Eine Planungsvariante des Siedlervereins Eichkamp, die eine Offenhaltung der Zu- und Abfahrt Messedamm-Süd/Halenseestraße an ihrer gegenwärtigen Position darstellt, ist bekannt, allerdings hat die fachliche Prüfung ergeben, dass diese nicht genehmigungsfähig ist.

Das BMDV teilt hierzu mit:

„Den mit der Projektplanung Beauftragten ist der Wunsch des Siedlervereins Eichkamp bekannt, die Zu- und Abfahrt Messedamm-Süd/Halenseestraße an ihrer gegenwärtigen Position beizubehalten. Die Projektlösung zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm beinhaltet eine Verlegung der Anschlussstelle Messedamm an die A 115. Damit sind die genannten Rampen in ihrer bisherigen Lage entbehrlich. Ihre Beibehaltung entspräche nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.“

Frage 3:

Wie kommt der Senat zu der Einschätzung, dass die DEGES die Verkehrsumlegungsberechnungen ausreichend bekannt gemacht hat, wenn in den neuesten Veröffentlichungen allenfalls grafische Teil-Informationen preisgegeben werden, die eine tiefergehende und vollumfängliche Betrachtung der zu erwartenden Verkehrsströme nicht ermöglichen (Bezug auf Folie 3 https://www.deges.de/wp-content/uploads/2020/11/2020-12-02_2TW_ADF_Pra%CC%88sentation_Verkehrstro%CC%88me-u.-Verkehrsmengen_WEB.pdf)?

Antwort zu 3:

Es ist nicht die Aufgabe des Senats eine derartige Einschätzung abzugeben. Es obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger, d.h. hier der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES), die für die Bevölkerung relevanten Informationen gemäß der jeweiligen Planungsphasen zur Verfügung zu stellen.

Frage 4:

Wie kommt der Senat zu der Behauptung, dass die aktuelle Planung für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm keinen zusätzlichen Verkehr von der Autobahn auf die Wohngebietsstraßen verlagert, obwohl die wenigen konkreten Daten, die von der DEGES zur Verfügung gestellt werden (siehe Link bei Frage 3), eine deutliche Zunahme rund um die Wohngebiete an der Knobelsdorff- und Jafféstraße darstellen?

Antwort zu 4:

Der Senat hat auf die Berechnungen des Vorhabenträgers verwiesen, wonach durch das Vorhaben durch Ergreifen ergänzender Maßnahmen keine Verkehre von der Autobahn auf die Wohngebiete verlagert werden. Aufgrund von allgemeinen städtischen Entwicklungen kann es lokal zu einer erhöhten Verkehrsnachfrage kommen.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat den Wunsch, die wesentlichen Punkte, insbesondere die Offenhaltung der Zu- und Abfahrt Messedamm-Süd/Halenseestraße aus dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 02.09.2021 „Umbau des Autobahndreiecks Funkturm stadtvträglich gestalten!“ (Drucksache 18/4064), vor dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens zu klären?

Antwort zu 5:

Im Rahmen der ressortübergreifenden Koordinierungsrunden erfolgte auf Arbeitsebene ein regelmäßiger Austausch mit der DEGES, um die Voraussetzungen für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm und die Umsetzung der relevanten Ziele für die städtebauliche Entwicklung für den Stadteingang West abzustimmen. Sowohl die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) und Umwelt, Verkehr, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) als auch der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf - vertreten durch das zuständige Bezirksamt - waren in diesen fachlichen Austausch intensiv eingebunden.

Frage 6:

Wann ist mit dem offiziellen Beginn des Planfeststellungsverfahrens zu rechnen und sind Berichte aus der Anwohnerschaft zutreffend, dass das Planfeststellungsverfahren womöglich bereits begonnen hat?

Antwort zu 6:

Das BMDV teilt hierzu mit:

„Aufgabe von DEGES/Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes ist weiter, den vom BMDV schon bis Ende 2021 erbetenen Beginn des Planfeststellungsverfahrens jetzt eilig im Frühjahr 2022 zu vollziehen.“

Frage 7:

Wie genau läuft ein solches Planfeststellungsverfahren ab und mit welchem Zeitrahmen ist zu rechnen?

Antwort zu 7:

Das BMDV teilt hierzu mit:

„Die Schritte eines Planfeststellungsverfahrens regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Wesentlicher Bestandteil des Verfahrens ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind Trägern öffentlicher Belange und privat Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 bzw. 30 Tagen möglich und werden durch die Planfeststellungsbehörde mit den Betroffenen und dem Vorhabenträger erörtert. Die abschließende Würdigung aller mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Belange obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde.

Der Zeitrahmen des Verfahrens kann vorab nicht bestimmt werden, da er von Umfang, Inhalt und dem sich daraus ergebenden Überarbeitungsbedarf der eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhängt.“

Frage 8:

Welche Einflussmöglichkeiten hat der Senat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens?

Antwort zu 8:

Im Planfeststellungsverfahren werden alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, von der Anhörungsbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dazu gehören u. a. die SenSBW, die SenUMVK, und die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) sowie das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

Frage 9:

In welchem Zeitraum lag die Planungshoheit für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm beim Land Berlin und wann wurde diese an die DEGES abgegeben?

Frage 10:

Wie kam es dazu, dass der rot-rot-grüne Senat in der vergangenen Legislaturperiode der aktuellen Planung der DEGES zugestimmt hat, obwohl die heftige Kritik der Anwohner, der Bürgerinitiativen und des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf hinlänglich bekannt waren?

Antwort zu 9 und 10:

Bis zum 31.12.2020 war das Land Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) nach Artikel 90 Abs. 2 GG a. F. gesetzlich verpflichtet, die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen in Berlin im Auftrag des Bundes zu verwalten. Im Rahmen dieser Auftragsverwaltung hatte Berlin die Erneuerung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen unter Wahrung der Interessen des zuständigen Bundesministeriums einschließlich detaillierter

Abstimmung der Planungsstufen mit dem Bundesministerium durchzuführen und hatte dazu im Jahr 2016 auf der Basis einer Rahmenvereinbarung einen Projektvertrag mit der DEGES geschlossen. Die Planungshoheit für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm lag somit zu keiner Zeit beim Land Berlin.

Das BMDV teilt hierzu mit:

„Die DEGES wurde 2017 bis Ende 2020 vom zuständigen Land Berlin mit der Planung, der Betreuung des ggf. erforderlichen Planfeststellungsverfahrens, dem ggf. notwendigen Grunderwerb und der Baudurchführung (Bauvorbereitung und Bauüberwachung) des Autobahndreiecks Funkturm im Zuge der A 100/A 115 beauftragt.“

Frage 11:

Wann und in welchem Umfang haben der vorherige sowie der aktuelle Senat die DEGES und das Bundesverkehrsministerium über die Kritik und Unzufriedenheit mit der aktuellen Planung informiert?

Frage 12:

Inwieweit ist das bisherige Vorgehen des Senates in dieser Frage mit dem immer wieder zugesagten Grundsatz von Transparenz und Bürgerbeteiligung vereinbar?

Antwort zu 11 und 12:

Die Planungen sowie die öffentliche Kommunikation und Beteiligung zum Autobahndreieck Funkturm liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Das BMDV teilt hierzu mit:

„Die DEGES hat in Themenwerkstätten und Öffentlichkeitsveranstaltungen sowie Abstimmungen mit Bürgervereinen und Trägern öffentlicher Belange den Planungsstand und den weiteren Fortgang des Vorhabens dargestellt, diskutiert und Anregungen und Kritiken aufgenommen und geprüft. Im Zuge der Bürgerbeteiligung wurde u. a. dem Anliegen der Siedlung Eichkamp entsprechend, die Anschlussstelle Messe komplett umgeplant. Wünsche der Bürger wurden einbezogen, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass über die Webseite der DEGES und ein Bürgertelefon Fragen und Meinungen zu dem Vorhaben adressiert werden können.“

Berlin, den 10.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz